



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39108 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

**Anwendung und Auslegung des § 45 Abs. 6 und 7 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA);
Hier: Behandlung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen**

20. November 2025

Zeichen:
31-10005-17/18/80990/2025

Zum Umgang mit Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen im kommunalen Bereich ergeben folgende Hinweise:

Bearbeitet von:
Sirid Hahn

Durchwahl:
(0391) 567-5328

E-Mail:
Sirid.Hahn@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

I.

Das Landesverwaltungsamt hat den Kommunen im Hinblick auf die Planung und Vorbereitung von Großveranstaltungen und die Einschätzung und Bewertung möglicher Gefahren erstmals im Jahr 2012 und in einer überarbeiteten Fassung im Jahr 2019 die Handreichung „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zur Verfügung gestellt. Die Handreichung kann auch auf Veranstaltungen mit weniger als 5.000 zeitgleich erwarteten Besuchern angewendet werden. Sicherheitskonzepte regeln Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

Für die Aufstellung oder die Beauftragung eines Sicherheitskonzepts besteht keine Zuständigkeit der kommunalen Vertretung. Schutzziele und Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen sind dem (besonderen und allgemeinen) Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen, vgl. insbesondere §§ 64 ff. Gewerbeordnung im Zusammenhang mit Marktfestsetzungen. Die Aufstellung und Umsetzung sowie die Beauftragung und Kontrolle der Überwachung von Sicherheitskonzepten dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Es handelt sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die nach § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



80990/2025

II.

Das öffentliche Bekanntwerden des Inhalts eines Sicherheitskonzepts kann dessen Umsetzung erschweren und potenziellen Störern das Umgehen von Schutzmaßnahmen erleichtern. Die Bekanntgabe von Sicherheitsdetails kann gefahrerhöhend wirken.

Ich bitte daher, eigene oder von privaten Veranstaltern vorgelegte Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen durch die jeweils zuständige Behörde nach § 6 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA) als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) einzustufen, um der Geheimhaltungsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Zur entsprechenden Kennzeichnung der Verschlussache verweise ich auf § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (VSA-LSA).

Sicherheitskonzepte privater Veranstalter werden Aktenbestandteil der das Sicherheitskonzept beauftragenden oder kontrollierenden Behörde. Insofern kann die Behörde eine entsprechende Einstufung als VS-NfD vornehmen. Gegenüber dem privaten Veranstalter kann eine angemessene Geheimhaltung beauftragt werden, um einen unbefugten Zugang auf den Inhalt des Sicherheitskonzeptes entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu dem Sicherheitskonzept zu vermeiden.

Für den Umgang mit vereinzelt als VS-NfD eingestuften Vorgängen ist keine Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG-LSA erforderlich. Das SÜG-LSA gilt auch für die Kommunen. Geheimschutzbeauftragter ist, soweit keine Person bestimmt wurde, nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SÜG-LSA der Behördenleiter. Das ist nach § 60 Abs. 1 KVG LSA in Kommunen der Hauptverwaltungsbeamte.

Ich weise daraufhin, dass mit der Einstufung das Sicherheitskonzept als geheimhaltungsbedürftig im Sinne von § 6 Abs. 6 KVG LSA anzusehen ist. Nach § 45 Abs. 7 KVG LSA gilt für Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 6 KVG LSA der Geheimhaltung unterliegen, die Regelung des § 45 Abs. 6 KVG LSA nicht, so dass kein Unterrichtsrecht und kein Akteneinsichtsrecht der Vertretung zum eingestuften Vorgang besteht. § 6 Abs. 6 KVG LSA steht auch einer Unterrichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 KVG LSA entgegen.

Ich bitte, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in geeigneter Weise entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Dr. Seidel